

## B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 138/74B E S C H L U S S

## in der Entschädigungssache

Hildegard M. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],  
[REDACTED] O. [REDACTED] bei B. [REDACTED], Heim der Arbeiter-  
wohlfahrt "A. [REDACTED]",  
vertreten durch ihren Pfleger, den Bezirksbürgermeister a. D.  
Helmut M. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,  
vertreten durch den Senator für Inneres,  
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thoma und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluß des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 6. Dezember 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht die Berufung der Klägerin als verspätet verworfen und die beantragte Wiedereinsetzung in die Berufungsfrist verweigert. Die Beschwerde der Klägerin ist zulässig (§§ 209 Abs. 1, 221 Abs. 1, 223 Satz 1, 224 BEG, §§ 78 Abs. 1, 519 b Abs. 2, 559, 577 Abs. 2 Satz 2 ZPO), aber nicht begründet.

Das Urteil des Landgerichts vom 8. März 1973 ist der Klägerin am 14. Juni 1973 zugestellt worden. Ihre Berufung ist am 16. Oktober 1973 und daher verspätet (§ 218 Abs. 2 Satz 1 BEG) eingegangen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann ihr nur gewährt werden, wenn sie die Berufungsfrist infolge unabwendbarer Zufälle versäumt hat, d.h. wenn sie und ihre Vertreter die Frist auch bei Beachtung der zu ihrer Wahrung vernünftigerweise zu fordernden Sorgfalt nicht wahren konnten (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 233 Abs. 1, 232 Abs. 2 ZPO).

111

- 3 -

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, liegen diese Voraussetzungen hier nicht vor. Das Vorbringen der Klägerin schließt ein Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten nicht aus. Darüberhinaus läßt sich dieses Vorbringen auch nicht entnehmen, daß der Prozeßbevollmächtigte, Rechtsanwalt Dr. H., seinen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses für das Urteil des Landgerichts nachgekommen sei. Rechtsanwalt Dr. H. hat das Empfangsbekenntnis (§ 209 Abs. 2 ZPO, § 212 a ZPO) vom 14. Juni 1973 selbst unterschrieben. Ob und wie er dafür gesorgt hat, daß daraufhin die Berufungsfrist berechnet und notiert wurde, oder warum dies unterblieben ist, läßt sich dem Vorbringen der Klägerin nicht entnehmen. Daraus ergibt sich nur, daß nach Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses durch Rechtsanwalt Dr. H. "das Büro" zunächst eine Frist bis 14. Juli notierte und daß eine spätere Besprechung zu der richtigen Erkenntnis führte, daß die Frist drei Monate betrug. Warum sie damals nicht notiert wurde, wer zunächst die unrichtige Fristnotierung veranlaßt hatte und was Rechtsanwalt Dr. H. getan hatte, um die richtige Berechnung und Vormerkung von Rechtsmittelfristen im allgemeinen oder im Einzelfall sicherzustellen, ist nicht ersichtlich. Daß seine zeitlich nicht genau bestimmte Erkrankung der Grund für das Unterbleiben der Fristnotierung gewesen sei, kann nicht angenommen werden, da er am 14. Juni 1973 in seinem Büro tätig war. Außerdem hatte er einen amtlich bestellten Vertreter. Daß es nicht angeht, so wie es hier nach dem Vorbringen der Klägerin geschehen ist, einem erst seit einigen Monaten tätigen Lehrling allein die Feststellung und Vormerkung von Rechtsmittelfristen zu überlassen, hat das Berufungsgericht in dem angefochtenen Beschluß zutreffend dargelegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

**Ob auch ein Verschulden des Pflegers der Klägerin  
nicht ausgeräumt ist, kann danach auf sich beruhen.**

**Mai**

**Dr. Thoma**



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)